

AEROSUISSE

Dachverband der
schweizerischen
Luft- und Raumfahrt

Fédération faïtière de
l'aéronautique et de
l'aérospatiale suisses

Associazione mantello
dell'aeronautica e
dello spazio svizzeri

Umbrella Organisation
of Swiss Aerospace

Bundesamt für Zivilluftfahrt
Sektion Strategie und Innovation
Frau Amanda Boekholt
3003 Bern

per Mail: amanda.boekholt@bazl.admin.ch

Bern, 31. März 2023

Sekretariat:
Kapellenstrasse 14
Postfach
CH-3001 Bern
T +41 (0)58 796 98 90
F +41 (0)58 796 99 03

info@aerosuisse.ch
www.aerosuisse.ch

**Stellungnahme der AEROSUISSE zum Stakeholder Involvement
Konsultation zum rechtlichen Konzept des U-Space Regulierungspakets**

Sehr geehrte Frau Boekholt

Die AEROSUISSE, Dachverband der schweizerischen Luft- und Raumfahrt, dankt für Ihr Schreiben vom 3. Februar 2023, mit welchem Sie uns im Rahmen eines Stakeholder Involvements zur Stellungnahme zum rechtlichen Konzept des U-Space Regulierungspakets einladen.

Die AEROSUISSE ist mit dem vorliegenden Regulierungspaket einverstanden, da es in Übereinstimmung mit den europäischen Vorschriften die Möglichkeit schafft, dass aus Gründen der Sicherheit oder zum Schutz der Privatsphäre oder der Umwelt U-Space-Lufträume ausgewiesen werden können. Weiter können mit der damit verbundenen - Anpassung der Verordnung des UVEK über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien (VLK, SR 748.941) U-Space- Lufträume eingeführt werden.

Der Schweizer Luftraum ist ein knappes Gut, welches von diversen Nutzergruppen beansprucht wird. Bereits heute ist es anspruchsvoll, den verschiedenen Bedürfnissen dieser Nutzer gerecht zu werden. Aus diesem Grund müssen bei der Festlegung eines U-Space-Luftraums die verschiedenen Stakeholder angehört werden und der U-Space-Luftraum ist in einer beschwerdefähigen Verfügung festzulegen.

Die zusätzliche Ausscheidung von U-Space Gebieten darf nicht dazu führen, dass weniger Luftraum für die konventionelle Nutzung zur Verfügung steht, insbesondere für den IFR Linien- und Charterverkehr. Auch darf die Priorität des Linien- und Charterverkehrs bei der Ausscheidung, Aktivierung und Nutzung von U-Space Gebieten nicht beeinträchtigt werden. Vor diesem Hintergrund dürfen U-Space-Lufträume einerseits nur dort verfügt werden, wo nicht bereits eine bestehende, intensive Nutzung durch Luftfahrzeuge ohne elektronische Erkennbarkeit besteht. Andererseits sollten die allfällig verfügbaren Lufträume dem Prinzip „flexible Use of Airspace“ folgen, sprich nur dann aktiviert werden, wenn die UAS-Betreiber auch wirklich effektive Operationen durchführen und in der restlichen Zeit frei verfügbar sein

In Anbetracht der knappen personellen Ressourcen ist zudem sicherzustellen, dass wichtige Projekte zur Luftraumgestaltung (z.B. TMA-Redesign LSZH) weitergeführt und umgesetzt werden, und nicht zugunsten der Einführung von U-Space zurückgestellt werden.

Die im Zusammenhang mit U-Space vorgesehenen Technologien zur Aktivierung, Kommunikation, Konfliktvermeidung, etc. sollen auch dem übrigen Luftverkehr zugutekommen, um den knappen Schweizer Luftraum bestmöglich nutzen zu können. Dies entspricht auch dem Ansatz von AVISTRAT, den Luftraum hin zu einer technologiegestützten, flexiblen Bewirtschaftung sowie einer weitgehend integrierten Nutzung zu entwickeln. In diesem Zusammenhang betont die AEROSUISSE, dass technische Lösungen zur elektronischen Erkennbarkeit festgelegt werden, bevor erstmalig U-Space Lufträume nach vorangegangener Anhörung verfügt werden. Die Eintrittsschwelle für diese Technik namentlich für Hängegleiter soll sowohl technisch als auch finanziell tief gehalten werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

AEROSUISSE
Dachverband der schweizerischen
Luft- und Raumfahrt

Der Geschäftsführer:



Philip Kristensen